

"Anonymous": Antiterror-Paragrafen könnten greifen

18.12.2010 | 10:09 | derStandard.at | Zsolt Wilhelm



Protest gegen Wikileaks-Gegner - Beteiligten an DDoS-Attacken drohen Haft

Wer in DDoS-Attacken ("Distributed Denial of Service") der Aktivistengruppe "Anonymous" gegen Ziele wie die Filmindustrie oder PayPal involviert ist, riskiert empfindliche Strafen.

Strafen in .at

Rechtsexperten halten die Beteiligung an derartigen Angriffen in Österreich für strafbar. Für die Beteiligung an DDoS-Attacken kann man mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten rechnen. Werden durch die Protestaktionen Systeme über längeren Zeitraum lahm gelegt, droht gar eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

"Kriminelle Organisation"

In einem Gespräch mit Futurezone.at, meint der **Wiener Rechtsanwalt und Experte für Internet-Recht Johannes Öhlböck**, dass heimische Gerichte "Anonymous" durchaus auch als "kriminelle Organisation" (Paragraph 278a STGB) betrachten könnten - dann sind bis zu fünf Jahren Haft möglich. Auch drohen Schadensersatzansprüche der betroffenen Firmen.

In Österreich findet gerade ein umstrittener Prozess gegen Tierschützer statt - die Anklage wirft den Beschuldigten vor, eine "kriminelle Organisation" gebildet zu haben.

"In Deutschland ist Computersabotage mittlerweile ein einschlägiger Straftatbestand"

"In Deutschland ist Computersabotage mittlerweile ein einschlägiger Straftatbestand", erklärt Benedikt Klas, IT-Rechtsexperte bei der Anwaltskanzlei Küster, Klas & Kollegen, im Gespräch mit presstext. Mitläufer, die sich nur mit dem Tool "Low Orbit Ion Cannon" (LOIC) an einer Aktion beteiligen, drohen immerhin drei Jahre Gefängnis. Für Organisatoren greift vom Buchstaben des Gesetzes her sogar der Antiterror-Paragraph.

Eine Strafverfolgung ist dabei aber seiner Ansicht nach nicht unbedingt das größte Risiko. "In Deutschland hat das Opfer zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch gegen die Angreifer", erläutert der IT-Rechtsanwalt. Nach dem Gesamtschuld-Prinzip kann die Ersatzleistung einem einzelnen ermittelten Beteiligten aufgebürdet werden. "Das kann einen Einzelnen in den Ruin treiben", warnt Klas.

Europa schafft Klarheit

In Deutschland war lange strittig, ob DDoS-Angriffe strafbar sind. Die Frage war dabei, ob es sich um Nötigung handelt. "Man könnte argumentieren, Mastercard und PayPal sollten genötigt werden, Spenden freizugeben", erklärt Klas mit Blick auf den Wikileaks-Infowar. Allerdings hatte das Oberlandesgericht Frankfurt in einem Fall 2006 gegen eine derartige Auslegung entschieden. Inzwischen hat aber die Umsetzung der "Convention on Cybercrime" des Europarates auf anderem Wege für Klarheit gesorgt. Diese Konvention sollte auch in anderen Ländern in nationalem Recht ähnlichen Niederschlag finden.

Seit 2007 gilt für Computersabotage Paragraph 303b des Strafgesetzbuchs (StGB). "Dieser ist ausdrücklich auch für DDoS-Attacken gedacht", sagt Klas. Dabei ist auch der Versuch eines Angriff prinzipiell strafbar. Grundsätzlich drohen somit bis zu drei Jahre Gefängnis oder eine Geldbuße. "Dieses Strafmaß ist vergleichbar mit fahrlässiger Körperverletzung", meint der IT-Anwalt. In der Praxis sei es aber wahrscheinlich, dass ein einfacher LOIC-Nutzer mit einer Geldauflage oder einem Strafbefehl davonkommen würde.

Eskalation

Auf der anderen Seite können die Vorwürfe und somit das Strafmaß härter ausfallen. Wenn ein angegriffenes System für einen fremden Betrieb, Unternehmen oder Behörde "von wesentlicher Bedeutung" ist, sind sogar fünf Jahre Gefängnis denkbar. Das wäre beispielsweise im Fall von PayPal wohl argumentierbar. Wenn ein Täter "gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Computersabotage verbunden hat", drohen sogar zehn Jahre Freiheitsstrafe. "Das trifft auf den normalen User nicht zu", betont Klas.

Gegen Anonymous-Organisatoren könnte der Banden-Vorwurf aber potenziell erhoben werden, wenngleich die Gruppe nach Ansicht des Rechtsanwalts nicht unbedingt strukturiert genug ist. Hinzu kommt, dass das deutsche Gesetz zur Bildung terroristischer Vereinigungen (§129a StGB) explizit Gruppen mit dem Zweck der Computersabotage einschließt. "Ich hätte die Hoffnung, dass der Staat nicht so weit geht. Das wäre, wie mit Kanonen auf Spatzen zu schießen", meint Klas zwar. Auszuschließen ist es aber nicht.

Abdruck mit freundlicher
Genehmigung von derStandard.at

Dr. Johannes Öhlböck LL.M., Rechtsanwalt in Wien www.raoe.at

Internetrecht und IT-Recht stehen im Mittelpunkt meiner Dienstleistungen. Vertrauen, Integrität, Zuverlässigkeit und Lösungskompetenz bilden die Basis der Zusammenarbeit mit meinen Mandanten. Ich berate Sie in allen Rechtsfragen mit Bezug zum Internet und neuen Medien.

